



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Verhandlungsschrift

über den öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Donnerstag, dem 29. Oktober 2020

im Turnsaal der NÖ Mittelschule Wullersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:38 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bgm. als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
MAURER Annemarie	Vizebürgermeisterin	ERNST Kurt	Gemeinderat
FELLINGER DI Herbert	Ggf. Gemeinderat	GRÜNWIDL Thomas	Gemeinderat
PATSCHKA Gerald	Ggf. Gemeinderat	KOPP Johannes	Gemeinderat
PIMBERGER Hubert	Ggf. Gemeinderat (19:34)	PREGLER Richard	Gemeinderat
		ROHRER DI Günther	Gemeinderat
		SAMSINGER Robert	Gemeinderat
		SCHAUER Karl	Gemeinderat
		SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SMODE Mag. (FH) René	Gemeinderat
		TRITTENWEIN Sandra	Gemeinderätin
		WEBER Thomas	Gemeinderat
		ZAHLBRECHT Adolf	Gemeinderat

Entschuldigt

Dunkl Franz, Sklenar Gerhard

Nicht Entschuldigt

Protokollführung

EDEL Gerlinde

Amtsleiterin

TAGESORDNUNG

TOP 1	Begrüßung und Beschlussfähigkeit	3
TOP 2	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 10.09.2020	3
TOP 3	Bericht der Ausschüsse	3
TOP 4	Gebärungsprüfung Land NÖ; Bericht	4
TOP 5	TBE-KIGA Immendorf - Vergabe.....	4
TOP 6	Grundstücksangelegenheiten.....	4
TOP 7	EVN-Zusatzverträge.....	8
TOP 8	Weinstraße Weinviertel West	9
TOP 9	Ansuchen Pensionistenverband Wullersdorf.....	9
TOP 10	Ansuchen Jugend-Musikverein Wullersdorf.....	9
TOP 11	Marktordnung Wullersdorf.....	9
TOP 12	Vorplatzregelung.....	13
TOP 13	Richtlinien Ackerverpachtung.....	14
TOP 14	Kostenbeiträge – Nachmittagsbetreuung in Schule und Kindergarten.....	16
TOP 15	Angebot ARDIG	17
TOP 16	Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ	17
TOP 17	Personal	

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

11.09.2020

1

5/2020-9-10

2

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

TOP 1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt die Teilnehmer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende setzt folgenden Punkt gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung von der Tagesordnung ab:

- ♦ TOP 15, Angebot ARDIG

Anmerkung *Hubert Pimberger ist ab diesem Punkt anwesend, sodass nunmehr 19 Mandatare an der Abstimmung teilnehmen.*

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 10.09.2020

Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion

2041 Wullersdorf

Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 29. Oktober 2020

Betreff: Einwendungen bzw. Ergänzungen lt. NÖ Gemeindeordnung - § 53 Abs. 5 „Sitzungsprotokoll“ – Gemeinderatssitzung – Verhandlungsschrift vom 10. September 2020

Verhandlungsschrift – öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung 10.09.2020

TOP 4 1. Nachtragsvoranschlag 2020; Beschluss

Antrag Der Gemeinderat möge dem Entwurf („Beschluss“) des
1. Nachtragsvoranschlages und des MFFP 2020 bis 2024 zustimmen

Der Gemeinderat möge der Änderung im Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung unter TOP 4 lt. Antrag zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 14 Ansuchen Unterabschnittsfeuerwehrkommando Wullersdorf
Auflistung der Fixbeträge 2016 bis 2020 („2017“) ab 2021

Anmerkung: GR Kurt Ernst verlässt vor der Abstimmung des TOP die Sitzung,
sodass nunmehr 20 Mandatare an der Abstimmung teilnehmen.
Nach der Abstimmung nimmt er an der Sitzung wieder teil.

Der Gemeinderat möge der Änderung im Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung unter TOP 14 lt. Antrag zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.09.2020 wird mit den obigen Änderungen genehmigt und unterfertigt.

Das geänderte Protokoll wird noch einmal an alle Gemeinderatsmitglieder ausgesandt.

TOP 3 Bericht der Ausschüsse

Dem Gemeinderat wurde das Protokoll des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht:

Prüfungsausschuss (01.10.2020)

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	
Gerlinde Edel		11.09.2020	1	5/2020-9-10	3

TOP 4 Gebarungsprüfung Land NÖ; Bericht

Der Bericht der Abteilung Gemeinden IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 12.10.2020, Zl. IVW3-A-3105101/010-2020, über das Ergebnis der bei der ho. Marktgemeinde vorgenommenen Gebarungsprüfung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

TOP 5 TBE-KIGA Immendorf - Vergabe

- a) Dem Gemeinderat liegt nach Prüfung durch die Architekten Franz&Sue der Vergabevorschlag für das Gewerk „Estricharbeiten“ Bauvorhaben, Neubau TBE Kindergarten Immendorf, an die
Firma Brabenetz, € 36.891,19 exkl. MWST, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Vergabevorschlag über die „Estricharbeiten“, Bauvorhaben, Neubau TBE Kindergarten Immendorf, in der Höhe von € 36.891,19 exkl. MwSt. an die Firma Brabenetz, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- b) Dem Gemeinderat liegt das Angebot der EVN über die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der TBE-KIGA Immendorf in der Höhe von € 3.293,00 inkl. 20% Ust. und einem Selbstbehalt von ca. € 800,00, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Angebot der EVN über die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der TBE-KIGA Immendorf in der Höhe von € 3.293,00 inkl. 20% Ust. und einem Selbstbehalt von ca. € 800,00, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

TOP 6 Grundstücksangelegenheiten

- a) Dem Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass in den Kaufverträgen der Marktgemeinde (Bauplatzverkäufe) das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verankert werden sollte.
Lauf Beilage I:
Und zusätzlich sollte unter Rückgabe der Bauplätze noch folgender Wortlaut eingefügt werden:
„Der Bauplatz ist frei von allen Ablagerungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei zuwiderhandeln wird der Bauplatz von Seiten der Marktgemeinde Wullersdorf geräumt und die Kosten vom Kaufpreis der rückerstattet werden soll abgezogen“.

**Der Gemeinderat möge dem hinzufügen des Passus Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in den Kaufverträgen lt. Beilage sowie dem Zusatz „Der Bauplatz ist frei von allen Ablagerungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei zuwiderhandeln wird der Bauplatz von Seiten der Marktgemeinde Wullersdorf geräumt und die Kosten vom Kaufpreis der rückerstattet werden soll abgezogen“; zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- b) Dem Gemeinderat liegt ein Schreiben von Frau Bernadette Breiffeld auf Rücktritt vom Ankauf des Bauplatzes Parz. Nr. 382/9 KG Maria Roggendorf, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Rücktritt von Frau Bernadette Breiffeld vom Ankauf des Bauplatzes Parz. Nr. 382/9 KG Maria Roggendorf, zur Kenntnis nehmen.
Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.**

- c) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Daniela Pfaffstätter, 2042 Guntersdorf, Ida-Krottendorfgasse 1/5 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/12 KG Wullersdorf in der Größe von 744 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Daniela Pfaffstätter, 2042 Guntersdorf, Ida-Krottendorfgasse 1/5 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/12 KG Wullersdorf in der Größe von 744 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- d) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Kathrin und Philipp Karas, 2274 Rabensburg, Hauptstraße 177 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/16 KG Wullersdorf in der Größe von 882 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Kathrin und Philipp Karas, 2274 Rabensburg, Hauptstraße 177 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/16 KG Wullersdorf in der Größe von 882 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- e) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Ing. Hotovy Daniela, 2020 Hollabrunn, Bachpromenade 39/3 und Herrn Raffael Bischof, 2041 Wullersdorf, Melkergasse 341/3/5, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/23 KG Wullersdorf in der Größe von 882 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Ing. Hotovy Daniela, 2020 Hollabrunn, Bachpromenade 39/3 und Herrn Raffael Bischof, 2041 Wullersdorf, Melkergasse 341/3/5, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/23 KG Wullersdorf in der Größe von 882 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- f) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Angela Senecic und Herrn Mario Kubica, 1220 Wien, Leonhard-Bernstein-Straße 4-6/2/111, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/17 KG Wullersdorf in der Größe von 700 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Angela Senecic und Herrn Mario Kubica, 1220 Wien, Leonhard-Bernstein-Straße 4-6/2/111, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/17 KG Wullersdorf in der Größe von 700 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- g) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Barbara und Helmut Vyhnaelek, 1210 Wien, Kummerngasse 7/5/20, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 285/3 KG Grund in der Größe von 1051 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Barbara und Helmut Vyhnaelek, 1210 Wien, Kummerngasse 7/5/20, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 285/3 KG Grund in der Größe von 1051 m², zum Preis von € 30,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- h) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Martinovic Mirsad, 1120 Wien, Mandlgasse 24/9, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/18 KG Wullersdorf in der Größe von 866 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Martinovic Mirsad, 1120 Wien, Mandlgasse 24/9, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/18 KG Wullersdorf in der Größe von 866 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- i) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Kucevic Elvir, 1140 Wien, Goldschlagstraße 144-146/8/12, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/19 KG Wullersdorf in der Größe von 752 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Kucevic Elvir, 1140 Wien, Goldschlagstraße 144-146/8/12, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/19 KG Wullersdorf in der Größe von 752 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- j) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Wiltsche-Prokesch Daniel, 1030 Wien, Schlachthausgasse 23-29/1/134, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/14 KG Wullersdorf in der Größe von 665 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Wiltsche-Prokesch Daniel, 1030 Wien, Schlachthausgasse 23-29/1/134, auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/14 KG Wullersdorf in der Größe von 665 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- k) Dem Gemeinderat liegt ein Schreiben von Frau Tanja Weber und Herrn Rudolf Horaczek, 2041 Hart 57A, auf Pacht eines Teilstückes der Parz. Nr. 102/7 und 59 im Ausmaß von ca. 35 m², vor.

Der Gemeinderat möge das Ansuchen von Frau Tanja Weber und Herrn Rudolf Horaczek, 2041 Hart 57A, auf Pacht eines Teilstückes der Parz. Nr. 102/7 und 59 im Ausmaß von ca. 35 m², ablehnen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Da in nächster Zeit der Graben gebaut wird, gestattet die Marktgemeinde Wullersdorf Frau Weber und Herr Horaczek bis auf Widerruf Gemüse und Blumen in diesem Bereich zu pflanzen.

- l) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Harald Weber, 2020 Hollabrunn, Gewerbering 15 auf Pacht einer Teilfläche öffentliches Gut in der KG Grund im Ausmaß von ca. 750m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Harald Weber, 2020 Hollabrunn, Gewerbering 15 auf Pacht einer Teilfläche öffentliches Gut in der KG Grund im Ausmaß von ca. 750m², zustimmen.

Sollte die Pachtfläche nicht ordentlich bewirtschaftet werden, wird der Pachtvertrag sofort gekündigt. Es Kommt der landwirtschaftliche Pachtpreis zur Anwendung. Die Teilfläche wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

11.09.2020

1

5/2020-9-10

6

- m) Dem Gemeinderat liegt der Teilungsplan GZ: 28743 KG Kalladorf von Frederic Lassel, 2042 Kalladorf 119, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan GZ: 28743 KG Kalladorf, und der Übernahme ins öffentliche Gut von 45m² von Parz. Nr. 891 KG Kalladorf, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- n) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Karl Rohringer, 2020 Schöngrabern 32 auf Ankauf eines ehemaligen Graben Parz. Nr. 1599 KG Grund der schon Jahrzehnte zugeschüttet ist in der Größe von ca. 2.927 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Karl Rohringer, 2020 Schöngrabern 32 auf Ankauf eines ehemaligen Graben Parz. Nr. 1599 KG Grund der schon Jahrzehnte zugeschüttet ist in der Größe von ca. 2.927 m², zum Preis von € 6,00/m², zuzüglich der neu Vermessung der Parzelle (Zusammenlegung mit einer vorhandenen Parzelle), sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, und aus dem öffentlichen Gut entwidmen, stattgeben.
Dieser Antrag wird mit 17:2 Enthaltungen (Schnötzinger I., Zahlbrecht A.) angenommen.**

- o) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Peter Trattinig, 2041 Wullersdorf, Melkergasse 4 auf Ankauf eines Teilstückes der Parz. Nr. 1189/1 KG Wullersdorf lt. beiliegendem Plan in der Größe von ca. 182m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Peter Trattinig, 2041 Wullersdorf, Melkergasse 4 auf Ankauf eines Teilstückes der Parz. Nr. 1189/1 KG Wullersdorf lt. beiliegendem Plan in der Größe von ca. 182m², genaue Größe nach der Vermessung im Beisein des Ortsvorstehers Dunkl Franz, zustimmen.
Der Kaufpreis beträgt € 50,00/m². Alle Kosten, Steuern und Gebühren werden vom Käufer getragen. Das Teilstück wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- p) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Leopoldine Trost und Herrn Gerhard Wogritsch, 2023 Oberstinkenbrunn 112 um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 387/4 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von ca. 30 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Leopoldine Trost und Herrn Gerhard Wogritsch, 2023 Oberstinkenbrunn 112 um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 387/4 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von ca. 30 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, mit einer Förderung bis maximal 15 m² à € 100,00 (gesamt maximal € 1.500,00) die Auszahlung erfolgt innerhalb des zweifolgenden Kalenderjahres nach Rechnungslegung, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- q) Dem Gemeinderat liegt ein Aktenvermerk über das vorsprechen von Herrn Herr Leeb Manfred, Abt Karl-Straße 204, 2041 Wullersdorf, der auf Gemeindegrund einen Baum gepflanzt hat und gerne die Kosten in der Höhe von € 150,00 refundiert hätte, vor.

**Der Gemeinderat möge das Ansuchen von Herrn Manfred Leeb, 2041 Wullersdorf, Abt Karl-Straße 204 auf Rückerstattung der Kosten für den gepflanzten Baum in der Höhe von € 150,00, ablehnen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.
Anmerkung: Herr Leeb wird informiert, dass er für alle Schäden die dieser Baum anrichtet haftbar gemacht wird.**

- r) Dem Gemeinderat liegt die Rückgabe der Teilfläche der Parz. Nr. 501 KG Hart im Ausmaß von 1.892 m² von der Jagdgesellschaft Hart, vor.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		11.09.2020	1	5/2020-9-10

**Der Gemeinderat möge die Rückgabe der Teilfläche der Parz. Nr. 501 KG Hart im Ausmaß von 1.892 m² mit 30.09.2021 von der Jagdgesellschaft Hart, zur Kenntnis nehmen.
Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.**

- s) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Christoph Bayer, 2041 Hart 58 auf Pacht der Teilfläche der Parz. Nr. 501 KG Hart im Ausmaß von 1.892 m², vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Christoph Bayer, 2041 Hart 58 auf Pacht der Teilfläche der Parz. Nr. 501 KG Hart im Ausmaß von 1.892 m², mit 01.10.2021, es kommt der landwirtschaftlichen Pacht zur Anwendung, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

TOP 7 EVN-Zusatzverträge

- a) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtpunktes in der KG Immendorf im Bereich der Neuen Siedlung, in der Höhe von € 1.524,72 inkl. 20% Ust., vor.

**Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtpunktes in der KG Immendorf im Bereich der Neuen Siedlung, in der Höhe von € 1.524,72 inkl. 20% Ust., zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- b) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von zwei Lichtpunkten in Wullersdorf im Bereich Fußweg zur Gmoosbachsiedlung, in der Höhe von € 4.381,63 inkl. 20% Ust., vor.

**Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von zwei Lichtpunkten in Wullersdorf im Bereich Fußweg zur Gmoosbachsiedlung, in der Höhe von € 4.381,63 inkl. 20% Ust., zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- c) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von zwei Lichtpunkten in der KG Grund im Bereich neue Siedlung, in der Höhe von € 4.905,24 inkl. 20% Ust., vor.

**Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von zwei Lichtpunkten in der KG Grund im Bereich neue Siedlung, in der Höhe von € 4.905,24 inkl. 20% Ust., zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- d) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtmastfundamentes in der KG Hetzmannsdorf im Bereich Haus Nr. 55, in der Höhe von € 950,57 inkl. 20% Ust., vor.

**Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtmastfundamentes in der KG Hetzmannsdorf im Bereich Haus Nr. 55, in der Höhe von € 950,57 inkl. 20% Ust., zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- e) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtpunktes in der KG Grund im Bereich Haus Nr. 70, in der Höhe von € 1.882,90 inkl. 20% Ust., vor.

**Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung eines Lichtpunktes in der KG Grund im Bereich Haus Nr. 70, in der Höhe von € 1.882,90 inkl. 20% Ust., vor zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

- f) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von Lichtpunkten in Wullersdorf im Bereich der Gmoosbachsiedlung in der Höhe von € 19.969,40 inkl. 20% Ust., vor.

Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von Lichtpunkten in Wullersdorf im Bereich der Gmoosbachsiedlung in der Höhe von € 19.969,40 inkl. 20% Ust., zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Dem Gemeinderat liegt ein Lichtservicevertrag für die Mängelbehebung im Gemeindegebiet Wullersdorf in der Höhe von € 9.241,20 inkl. 20% Ust., vor.

Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für die Mängelbehebung im Gemeindegebiet Wullersdorf in der Höhe von € 9.241,20 inkl. 20% Ust., (der Gemeinde entstehen keine Kosten), zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 Weinstraße Weinviertel West

Dem Gemeinderat liegt das Schreiben der Weinstraße Weinviertel West über die Verlängerung der Mitgliedschaft auf weitere 5 Jahre, vor.

Der Gemeinderat möge der Verlängerung der Mitgliedschaft bei der Weinstraße Weinviertel West auf weitere 5 Jahre und der Kostenübernahme in der Höhe von € 1.476,83 jährlich durch die Gemeinde, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 Ansuchen Pensionistenverband Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Pensionistenverband Wullersdorf auf kostenlose Benutzung des Gemeindesaales für die Muttertags- und Weihnachtsfeier, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Pensionistenverband Wullersdorf auf kostenlose Benutzung des Gemeindesaales für die Muttertags- und Weihnachtsfeier, zustimmen.

Dieser Antrag wird mit 4 (Patschka, Smode, Schauer, Pregler) :15 Gegenstimmen nicht angenommen.

TOP 10 Ansuchen Jugend-Musikverein Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Jugend-Musikverein Wullersdorf auf kostenlose Benutzung des Gemeindesaales für die Abhaltung der Proben im Falle das die COVID 19 Maßnahmen sich noch verhärten, vor.

Der Gemeinderat dem Ansuchen des Jugend-Musikverein Wullersdorf auf kostenlose Benutzung des Gemeindesaales für die Abhaltung der Proben im Falle das die COVID 19 Maßnahmen sich noch verhärten, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11 Marktordnung Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt die Marktordnung und die Gebührenverordnung für den Schmankerlmarkt am Hauptplatz Wullersdorf organisiert durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ Obfrau Ingrid Kraus erlassen am 29.10.2020 für den Zeitraum 2021/2022, vor.

Gemäß §§ 286 - 293 der Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung,
wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf
verordnet:

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Wullersdorf vom 29.10.2020, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2021/22).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ anzuwenden, der am Hauptplatz stattfindet.

Erstellt: Freigegeben: Datum: Version: Ziffer:

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz wird die Fläche am Hauptplatz in Wullersdorf bestimmt. Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

- a) Marktname: Regionaler Schmankerlmarkt
- Markttage: 13. März 2021 / 10. April 2021 / 08. Mai 2021 / 12. Juni 2021 / 10. Juli 2021 / 14. August 2021 /
 11. September 2021 / 09. Oktober 2021 / 13. November 2021 / 11. Dezember 2021
2022 / 12. März 2022 / 09. April 2022 / 14. Mai 2022 / 11. Juni 2022 / 09. Juli 2022 / 13. August
 10. September 2022 / 08. Oktober 2022 / 12. November 2022 / 10. Dezember 2022
- Standaufbau: von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
- Standabbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Marktzeiten: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben beim „**Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur**“ unter der Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Waren zu erfolgen.

§ 6 Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 7 Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8 Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 9 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch den Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.
- 2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde an den jeweiligen Markttagen um 08:00 Uhr noch nicht

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		11.09.2020	1	5/2020-9-10 10

anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

- 3) Die Zuweisung kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B.: hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B.: Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
- 4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- 5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
- 6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
- 7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

§ 10

Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- 3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane - Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 13

Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Aktes und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.
- 2) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Regionalen Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den Verein zur Förderung regionaler Einkaufskultur, in der Marktgemeinde Wullersdorf

MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund § 14 Abs. 1 Z. 12 und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, iVm § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Wullersdorf sind an die Marktgemeinde Wullersdorf Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| a) | je Tag für Aussteller exkl. Strom | € 5,00 |
| b) | je Tag für Aussteller inkl. Strom | € 7,00 |

- (2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

***Der Gemeinderat möge die Marktordnung und die Gebührenverordnung für den Schmankerlmarkt am Hauptplatz Wullersdorf organisiert durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ Obfrau Ingrid Kraus vom 31.10.2020 bis 31.12.2022, beschließen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.***

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

11.09.2020

1

5/2020-9-10

12

TOP 12 Vorplatzregelung

Dem Gemeinderat liegt ein Vorschlag des Finanz- und Beratungsausschusses über die Neugestaltung der Vorplatzregelung, vor.

VORPLATZREGELUNG – Spezifikation des Beschlusses vom 10. März 2016:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 10. 03. 2016 lautet wie folgt:

Vom Bürgermeister als Vorsitzenden ergeht der Antrag, der Gemeinderat möge ab dem Stichtag 01.01.2016, nach vorherigem Ansuchen an den Gemeinderat und dann den Beschluss durch den Gemeinderat, jedem Bürger der eine Einfahrt erstmalig errichtet auf öffentl. Gut, gegen Vorlage von Rechnungen, eine maximale Förderung von € 100,00/m² inkl. MwSt. und höchstens im Ausmaß von 15 m² zuzusagen. Dies gilt nur für **eine Haupteinfahrt pro Liegenschaft**. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Beschluss durch den Marktgemeinde Wullersdorf Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf Telefon 02951 / 8433 Politischer Bezirk: Hollabrunn Fax 02951 / 8272 eMail gemeinde@wullersdorf.at Web <http://www.wullersdorf.at> Gemeinderat erfolgen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb des zweitfolgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig soll die bisherige Wohnbauförderung (Rückführung der Aufschließungsabgabe; 50% bis max. € 1.500,- als Hauptwohnsitz KG Neubauten) für alle Bauplatzkäufer ab 01.01.2016 abgeschafft werden. Dieser Antrag wird mit 12 : 5 Stimmenthaltungen (Patschka, Sklenar, Smode, Pregler, Zahlbrecht A.) : 1 Gegenstimme (Schnötzingler) angenommen.

Erkenntnis:

Mit der so genannten „Vorplatzregelung“ und der gleichzeitigen Abschaffung der so genannten „Wohnbauförderung“ konnte einer im Laufe der Jahre aufgekommenen Ungleichbehandlung von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern entgegengewirkt werden. Diese entstand, indem jemand, die oder der ein Haus in einer neuen Siedlung gebaut hat bevorzugt behandelt wurde, als jemand, die oder der ein bestehendes Haus (eventuell sogar im Ortskern) kaufte, sanierte, neu erbaute.

Die Ungleichbehandlung bestand darin, dass

- a) beim Bau eines neuen Hauses, abgesehen von den natürlichen Vorteilen (Bau auf die „Grüne Wiese“ [und damit neuer Bodenverbrauch], kein Abbruch und Entsorgung eines Althauses, keine Vorgaben aus der bisherigen Häuserzeile, keine Gebundenheit an bestehende Einfahrten, etc.), noch dazu im Zuge der Straßengestaltung auf Gemeindegrund einen Eingang und eine PKW-taugliche Einfahrt auf Gemeindekosten errichtet bekam. Außerdem wurde diesen Bauwerbern die Hälfte an Aufschließungsabgaben, welche eine gesetzlich verpflichtende Gebühr darstellen, im Rahmen der „Wohnbauförderung“ rückerstattet, obwohl diese für die Kosten der in derartigen Siedlungen ohnehin nicht kostendeckenden Errichtung von Straßen und Ortsbeleuchtung dienen sollte.
- b) Jemand, die oder der ein bestehendes Haus kaufte, damit der Ortskernverdichtung bzw. -belegung diene und keinen neuen Bodenverbrauch verursachte und zudem die in Punkt a) angesprochenen „natürlichen Vorteile“ für sich nicht nutzen konnte, musste sich die Vorkehrungen für einen Eingang und eine PKW-taugliche Einfahrt auf Gemeindegrund auf Eigenkosten herstellen.

Aus diesen Gründen wurde die neue Regelung dankbar akzeptiert, sehr häufig angenommen und als Schritt in die richtige Richtung einer Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger gesehen. Anfängliche Unklarheiten in der Beantragung wurden mit **der Auflage eines all diese Voraussetzungen beinhaltenden Antragsformulars, welches verpflichtend von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszufüllen und zu unterschreiben ist**, behoben.

Da die im Gemeinderatsbeschluss vom 10. 03. 2016 formulierte **„eine Haupteinfahrt pro Liegenschaft“** oftmals missinterpretiert wurde, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 folgende **Spezifikation** zur Klarstellung:

SPEZIFIKATION:

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	
Gerlinde Edel		11.09.2020	1	5/2020-9-10	13

- Als bisher bezeichnete „**Haupteinfahrt**“ einer Liegenschaft wird in Zukunft jene so genannte „**Vorderseite (Vorderfront)**“ eines Wohnhauses bezeichnet, an der sich
 - a) der Haupteingang,
 - b) die Hausnummer, und
 - c) der Briefkasten befindet.

Im Rahmen einer Häuserzeile ist diese ohnehin gegeben, und auch bei freistehenden Häusern ist eine derartige „Vorderseite (Vorderfront)“ erkennbar. Letztendlich ist diese Vorderseite (Vorderfront) auch in einem Bauplan zumeist als „Vorderansicht“ bezeichnet und daher ersichtlich.

Ausschließlich an dieser **Vorderseite (Vorderfront)** eines Hauses erhält der Besitzer (Bauwerber) für die Errichtung der **Vorkehrungen für einen befestigten Eingang und eine befestigte PKW-taugliche Einfahrt auf Gemeindegrund** eine einmalige Förderung gemäß der Richtlinie des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 2016.

- Allenfalls **nicht zu gewähren ist** die Förderung dann, wenn schon gemeindeseitig in diesem Bereich im Zuge einer Straßengestaltung derartige Befestigungen vorgenommen wurden, und beispielsweise im Anfall einer nachträglichen Verlegung des Einganges oder der Einfahrt durch den Hausbesitzer bestehende Anlagen verändert werden müssen (Randsteine abgeschrägt, Gehsteige abgesenkt, etc.). In diesem Fall sind die Arbeiten vom Gemeinderat zu genehmigen, jedoch vom Hausbesitzer auf eigene Kosten zu errichten.
- Ebenfalls **versagt werden kann** die Förderung, wenn in **absehbarer Zeit** die der Vorplatzregelung entsprechenden Arbeiten ohnehin gemeindeseitig errichtet werden (z.B. Straßenbau nach Fertigstellung eines neuen Siedlungsgebietes, bei geplanter Neuerrichtung einer Ortsdurchfahrt, bei geplanter Sanierung der Nebenanlagen, etc.).

**Der Gemeinderat möge dem Vorschlag des Finanz- und Beratungsausschusses über die Neugestaltung der Vorplatzregelung, zustimmen.
Dieser Antrag wird mit 15:4 Enthaltung (Patschka, Smode, Pregler, Schauer) angenommen.**

TOP 13 Richtlinien Ackerverpachtung

Dem Gemeinderat liegt ein Vorschlag des Finanz- und Beratungsausschusses über die Richtlinien Ackerverpachtung, und ein Pachtvertragsentwurf, vor.

Richtlinien zur Ackerverpachtung in der Marktgemeinde Wullersdorf (ab 25. Juni 2020)

Präambel

Landwirtschaftliche Grundstücke im Besitz der Marktgemeinde Wullersdorf haben mehrere Funktionen. Unter anderem dienen sie als Einnahmequelle und als Reserve für benötigte Flächen (wie für Hochwasserschutz, Naturschutz und Bauplätze).

Bei der Verpachtung geht es auch darum, dass von den Pächtern mit der Gemeinde ein kooperatives Verhältnis gelebt wird. Im Idealfall unterstützen die Pächter die Gemeinde mit ihrem persönlichen Einsatz und der Zurverfügungstellung ihrer Maschinen (gratis bzw. zu günstigen Kostensätzen). Beispiele hierfür sind Erdtransport (Erdbewegungen, Grabenräumungen), Wegerhaltung und Wegränder-Pflege, Planierschild fahren, Grader-Verschub in Felder einräumen und Eigenarbeit-Einbringen bei Förderungsprojekten.

Bei Neuvergaben soll sowohl dem Zusammenarbeitspotential als auch der Agrarstruktur Folge geleistet werden, ohne dass die Gemeinde den privatwirtschaftlichen Wettbewerb der Bäuerinnen und Bauern beeinflussen will.

1. Grundsätzliches

Für sämtliche Verpachtungen in der Marktgemeinde Wullersdorf werden schriftliche Verträge abgefasst, die zu beinhalten haben

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	
Gerlinde Edel		11.09.2020	1	5/2020-9-10	14

- Gegenstand (Parzelle, Größe)
- Miet- bzw. Pachtdauer
- Weitergabe von an die Grundstücke gebundenen, oder durch diese Grundstücke erzielten Ansprüche an öffentlichen Zahlungen und Kontingenten,
- Bewirtschaftungsklausel (wie bereits festgelegt)
- Beiderseitige Miet- bzw. Pachtausstiegsklauseln und Meldepflichten
- sonstige in NÖ gemäß Pachtformular der LK zu regelnden Punkten (Unterverpachtung, Landschaftselemente, Obstbäume, ...)

2. Derzeitige Verpachtungen

Die derzeitigen Pächter werden im Zuge der Pacht Ausschreibung 2020 ersucht, schriftliche Verträge bis 31. Jänner 2021 abzuschließen.

3. Pächterwechsel

3.1 Die geplante Beendigung eines Pachtverhältnisses ist vom Pächter gemäß 1. fristgerecht der Gemeinde bekanntzugeben.

Wenn im Zuge dessen bekanntgegeben wird, dass ein Familienmitglied des bisherigen Pächters, welches in der KG des Grundstücks Wohnsitz und Betriebsanschrift hat, als Folgepächter gewünscht ist, so wird dies ohne Ausschreibung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt und im Falle eines positiven Beschlusses ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen. Als Familienmitglieder gelten Ehe-/Lebenspartner, Kinder (Schwiegerkinder) und Enkelkinder.

In allen anderen Fällen wird die Neuverpachtung ausgeschrieben.

3.2 Die Ausschreibung erfolgt durch vierwöchigen Aushang an der Gemeindefel und der Tafel in der jeweiligen KG, der Gemeindehomepage, sowie durch nachweisliche Information in der Katastralgemeinde von Ortsvorsteher, den örtlichen Gemeinderäten und dem Ortsbauernratsobmann.

3.3 Wenn nur eine einzige Bewerbung eingeht, so wird diese dem Gemeinderat als Beschlussvorschlag vorgelegt. Der Gemeinderat hat dann 2 Optionen:

- a) Die Bewerbung kann akzeptiert werden
- b) Die Bewerbung wird ohne Angabe von Gründen abgelehnt und es wird gemäß 3.2 nochmals ausgeschrieben.

3.4 Wenn mehrere ordnungsgemäße Bewerbungen eingehen, so gilt eine Vergabereihenfolge: (wenn mehrere Bewerber ein Kriterium erfüllen, so wird zwischen diesen aus dem nächsten Kriterium entschieden und so weiter.)

- a) Bewerber(in) mit einer schriftlichen Befürwortung des Ortsvorstehers (nach nachweislicher Rücksprache mit der Bauernschaft des Ortes), zur Belegung des Zusammenarbeitspotentials
- b) Bewerber(in), der(die) in der KG des Grundstücks Hauptwohnsitz hat
- c) Bewerber(in), der(die) in der KG des Grundstücks Betriebssitz hat
- d) Bewerber(in), der(die) in der Gemeinde Hauptwohnsitz hat
- e) Bewerber(in), der(die) in der Gemeinde Betriebssitz hat
- f) Wenn das Grundstück kleiner als 5.000 Quadratmeter ist, der (die) Bewerber(in), der (die) Bewirtschafter eines Nachbargrundstücks ist.
- g) Bewerber(in), der(die) bisher am wenigsten Gemeindeäcker-Fläche gepachtet hat.

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

11.09.2020

1

5/2020-9-10

15

- h) Bewerber(in), der(die) die kleinere AMA-Fläche laut der aktuellsten AMA-Flächennutzungsliste bewirtschaftet.
- i) Bewerber(in), der(die) ein Nachbar- oder gegenüberliegendes Grundstück bewirtschaftet
- j) Wenn sich die Kriterien nicht objektiv darstellen lassen oder wenn kein Bewerber(in), die Kriterien erfüllt, so entscheidet das Los unter den Bewerbern, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pachtbezahlung erwarten lassen.

Der Gemeinderat möge dem Vorschlag des Finanz- und Beratungsausschusses über die Richtlinien Ackerverpachtung und dem Pachtvertragsentwurf, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Pachtvertragsentwurf Beilage II

TOP 14 Kostenbeiträge – Nachmittagsbetreuung in Schule und Kindergarten

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, über die Entwicklung in der Nachmittagsbetreuung und über die Tarife.

Nachmittagsbetreuung in Schule und Kindergarten

Durch die immer mehr und stärker werdenden Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Marktgemeinde Wullersdorf mehr denn je gefordert, sowohl im Kindergarten, wie auch in der Volksschule Nachmittagsbetreuungen anzubieten. Der Bedarf erstreckt sich allmählich auch auf die Ferien.

Einhergehend mit diesem Bedarf werden aber auch vielfältige Gestaltungswünsche was die Beitragsleistung seitens der Eltern betrifft, vorgebracht. In Ausnahmesituationen, wie dies der Lockdown im Frühjahr 2020 mit sich brachte, muss man ohnehin flexibel und individuell reagieren.

Für den „Normalbetrieb“ sollte die Marktgemeinde aber eine möglichst straffe und nachvollziehbare Regelung anbieten. Ein oft gewünschtes „Filetieren“ von Monaten mag vielleicht im Einzelinteresse von Betroffenen liegen, ist aber aus Sicht der Gemeinde nicht händelbar. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Einrichtung, sowie das Personal dieser Nachmittagsbetreuung auf alle Fälle vorhalten muss.

Wir haben grundsätzlich 12 Monate im Jahr zu bestreiten, wobei der Monat Juni sowohl für den Schul- wie auch für den Kindergartenbetrieb mit dem Schulschluss der Volksschule endet, d.h. es können noch einige Tage des Monat Juli dabei sein. Der August endet mit dem Sommerferienende der Volksschulen, d.h. es können noch einige Tage vom September dabei sein.

Die Tarife lauten pro Monat und der Bedarf ist bei Bekanntwerden, spätestens aber 14 Tage vor den Änderungsstichtagen 1. Dezember und 1. März zu melden. Die Betreuungszeiten in den Schulferien (Sommermonate) werden separat erhoben. Ein begonnener Kalendermonat kommt einem gesamten, konsumierten Monat gleich.

Betreuung KINDERGARTEN

(Tarife pro Monat)

Frühtarif 06:30 – 07:00 Uhr	€ 20,00
Bis 40 Stunden	€ 50,00
Bis 60 Stunden	€ 70,00
Mehr als 60 Stunden	€ 80,00

Betreuung HORT

(Tarife pro Monat)

Mittagstarif 11:00 – 14:00 Uhr	€ 50,00
1-2 Tage pro Woche	€ 50,00
3 Tage pro Woche	€ 60,00
4 Tage pro Woche	€ 80,00
5 Tage pro Woche	€ 100,00

Aufgrund der fehlenden Bildungszeit fällt in den Sommermonaten ein mehr an Betreuungszeit an, der Beitrag pro Monat ist trotzdem gleich – ist quasi ein Entgegenkommen der Gemeinde, allenfalls aber leichter in der Abwicklung der Zahlungsmodalitäten leichter zu bewerkstelligen.

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

11.09.2020

1

5/2020-9-10

16

**Der Gemeinderat möge den Tarifen für die Schulische Nachmittagsbetreuung und den Kindergarten, mit dem Zusatz das während COVID 19 der Bedarf bis auf Widerruf monatlich geändert werden kann, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

TOP 15 Angebot ARDIG

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 16 Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

Dem Gemeinderat liegt der Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ betreffend Ortswasserleitung KG Hetzmannsdorf, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ betreffend Ortswasserleitung KG Hetzmannsdorf, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

TOP 17 Personal

Im nicht öffentlichen Sitzungsprotokoll.

g.g.g.

Schriftführer

Bürgermeister

Protokollfertiger (ÖVP)

Protokollfertiger (SPÖ)

Protokollfertiger (FPÖ)